

**Kreisverordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen
in der Gemeinde Elpersbüttel
vom 3. Juni 1981**

Aufgrund des § 16 des Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege (Landschaftspflegegesetz – LPflegG -) vom 16. April 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 122) in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Landschaftspflegegesetz vom 19. April 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 beschriebene Fläche wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt und mit der Bezeichnung „Jägersburger Heide“ im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile beim Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Landschaftspflegebehörde unter Nr. 12 geführt.

§ 2

(1) Das Landschaftsschutzgebiet ist rd. 60 ha groß und umfasst in der Gemarkung Elpersbüttel

1. in der Flur 9 die Flurstücke 76/4, 76/5, 106/2 und 106/3,
2. in der Flur 10 die Flurstücke 16 tlw., 20/1 tlw., 21 tlw., 60/4, 72/1, 72/2 tlw., 72/3 tlw., 72/4 tlw., 72/6, 72/7 tlw., 72/8, 72/9, 72/10, 73, 105/72, 113/72 tlw.,
3. in der Flur 11 das Flurstück 105/4.

(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer topographischen Karte im Maßstab 1: 25.000 und in einer Katasterkarte im Maßstab 1: 2.000 Grün eingetragen. Die Landschaftsschutzkarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie sind beim Landrat des Kreises Dithmarschen im Dienstzimmer der unteren Landschaftspflegebehörde archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden.

Eine weitere Ausfertigung der Landschaftsschutzkarten befindet sich beim Amtsvorsteher des Amtes Kirchspielslandgemeinde Meldorf-Land in Meldorf.

(3) In dem als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Kartenauszug ist das Landschaftsschutzgebiet schwarz umrandet dargestellt.

§ 3

(1) Das Landschaftsbild und der Naturhaushalt werden durch einen hohen Waldanteil, der mit naturnahen Heide- und Dünenbereichen durchzogen ist sowie durch weitgehend natürlich oder durch extensive Bewirtschaftung bedingte naturnahe Pflanzenbestände bestimmt; das geschützte Gebiet bildet infolge dieses Wirkungsgefüges einen hervorragenden Standort bedeutsamer wildlebender Tier- und wildwachsender Pflanzengesellschaften.

(2) Dieser Zustand ist zu erhalten, zu pflegen und, soweit erforderlich, zu verbessern und wiederherzustellen.

§ 4

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen und Maßnahmen verboten, die den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen, das Landschaftsbild verunstalten oder auf sonstige Weise dem Schutzzweck des § 3 zuwiderlaufen.
- (2) Verboten ist insbesondere
1. den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 2. Wald und bislang nicht land- und forstwirtschaftlich genutzte Heide- und Dünenbereiche umzuwandeln,
 3. Die Veränderung der Bodengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen und Ausfüllungen, wenn die betroffene Grundfläche größer als 100 m² oder das zu bewegende Material mehr als 300 cbm beträgt,
 4. den Wasserhaushalt nachteilig zu verändern,
 5. wildwachsende Pflanzenbestandteile zu beeinträchtigen oder zu beseitigen.
 6. Straßen zu errichten.

§ 5

- (1) Der schriftlichen Genehmigung bedarf, wer im Landschaftsschutzgebiet Handlungen vornehmen will, die geeignet sind, die in § 4 Abs. 1 genannten Wirkungen hervorzurufen.
- (2) Danach sind insbesondere folgende Handlungen genehmigungsbedürftig, soweit sie nicht nach § 4 verboten sind:
1. die Errichtung oder Veränderung von baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 2 der Landesbauordnung für Schleswig-Holstein, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,
 2. die Anlage oder Änderung von Wegen und sonstigen Verkehrsflächen,
 3. die Errichtung oder Änderung von Anlagen und Einrichtungen für die Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen, auch soweit dafür eine Genehmigung oder Anzeige nach dem Bergrecht erforderlich ist,
 4. die Veränderung der Bodengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen und Ausfüllungen,
 5. die Benutzung von Grundstücken als Lager oder von Plätzen aller Art sowie das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen,
 6. der Ausbau von Gewässern sowie Wasserstand und Wasserabfluss verändernde Gewässerbenutzungen, die Beseitigung von Teichen, Tümpeln und sonstigen kleineren Wasseransammlungen und Verrohrungen,
 7. die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Masten sowie das Verlegen von Versorgungs-, Entsorgungs- und sonstigen Leitungen,
 8. die Errichtung von Einfriedigungen und Einzäunungen.
- (3) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn das Vorhaben keine der nach § 4 Abs. 1 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder wenn durch Nebenbestimmungen diese Wirkungen verhindert und beseitigt oder ausgeglichen werden können. Zur Gewährleistung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (4) Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen oder sonstige behördliche Entscheidungen oder Anzeigen an eine andere Behörde bleiben unberührt.

§ 6

(1) Unberührt von den Vorschriften des § 5 bleiben

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und die Jagdausübung,
2. Maßnahmen, die in ihren Einzelheiten in Raumordnungs-, Landschafts- und in Landschaftsrahmenplänen festgelegt worden sind,

(2) Die untere Landschaftspflegebehörde ist ermächtigt, die zur Gewährleistung des Schutzzweckes notwendigen Maßnahmen durchzuführen.

(3) Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu § 4 dieser Verordnung oder zu erteilten Genehmigungen oder Befreiungen stehen, so kann die untere Landschaftspflegebehörde die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Betroffenen verlangen, sofern die Maßnahme den Naturhaushalt schädigt, das Landschaftsbild verunstaltet oder den Naturgenuss beeinträchtigt.

§ 7

Ordnungswidrig nach § 65 Abs. 2 Nr. 1 Landschaftspflegegesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 – 6 den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise stört, bislang nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte Heide- und Dünenbereiche umwandelt, die Bodengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Ausfüllungen verändert, wenn die betroffene Grundfläche größer als 100 m² ist oder das zu bewegende Material mehr als 300 cbm beträgt, den Wasserhaushalt nachteilig verändert, wildwachsende Pflanzenbestände beeinträchtigt oder beseitigt, Straßen errichtet.
2. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 – 8 ohne Genehmigung bauliche Anlagen nach § 2 Abs. 2 der Landesbauordnung für Schleswig-Holstein errichtet oder verändert, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, Wege und sonstige Verkehrsflächen anlegt oder ändert, Anlagen und Einrichtungen für die Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen errichtet oder ändert, auch soweit dafür eine Genehmigung oder Anzeige nach dem Bergrecht erforderlich ist, die Bodengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen und Ausfüllungen verändert, Grundstücke als Lager oder als Plätze aller Art genutzt oder Zelte und Wohnwagen aufstellt, Gewässer ausbaut, Wasserstand oder Wasserabfluss verändernde Gewässerbenutzungen vornimmt, Teiche, Tümpel und sonstige kleinere Wasseransammlungen beseitigt, Verrohrungen vornimmt, Masten errichtet oder wesentlich ändert, Versorgungs-, Entsorgungs- und sonstige Leistungen verlegt oder Einfriedigungen oder Einzäunungen errichtet.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Heide, den 3. Juni 1981

Kreis Dithmarschen
Der Landrat
als untere Landschaftspflegebehörde

